

Haushaltssatzung

der Stadt Cottbus / Chośebuz
für das Haushaltsjahr 2005

Haushaltssatzung der Stadt Cottbus für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 76 ff der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus vom, folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

- | | | | |
|----|------------------------|--|---------------|
| 1. | im Verwaltungshaushalt | | |
| | in der Einnahme auf | | 226.898.200 € |
| | in der Ausgabe auf | | 336.010.700 € |
| 2. | im Vermögenshaushalt | | |
| | in der Einnahme auf | | 33.203.700 € |
| | in der Ausgabe auf | | 33.203.700 € |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | | | |
|----|--|--|---------------|
| 1. | der Gesamtbetrag der Kredite auf | | 3.450.000 € |
| 2. | der Gesamtbetrag der Verpflichtungs-
ermächtigungen auf | | 5.691.600 € |
| 3. | der Höchstbetrag der Kassenkredite
auf | | 180.000.000 € |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | | |
|----|--|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer* ¹ | | |
| | a) für die land- und forstwirtschaft-
lichen Betriebe (Grundsteuer A) | | |
| | Hebesatz der Stadt Cottbus | | 400 v. H. |
| | davon abweichend: Ortsteil Gallinchen | | 500 v. H. |
| | Ortsteil Groß Gaglow | | 300 v. H. |
| | Ortsteil Kiekebusch | | 300 v. H. |

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)

Hebesatz der Stadt Cottbus	405 v. H.
davon abweichend: Ortsteil Gallinchen	405 v. H.
Ortsteil Groß Gaglow	305 v. H.
Ortsteil Kiekebusch	305 v. H.

2. Gewerbesteuer

Hebesatz der Stadt Cottbus	380 v. H.
davon abweichend: Ortsteil Gallinchen	400 v. H.
Ortsteil Groß Gaglow	300 v. H.
Ortsteil Kiekebusch	300 v. H.

§ 4

Über- und außerplanmäßige Ausgaben (Haushaltsüberschreitungen) sind grundsätzlich nicht statthaft. Sie sind nach § 81 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg nur zulässig, wenn sie auch bei Anlegen eines strengen Maßstabs unabweisbar und unvorhersehbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

1. Auf der Grundlage des § 81 Absatz 1 der GO und der Verwaltungsvorschriften zum § 10 der Gemeindehaushaltsverordnung Brandenburg wird die Stadtverwaltung ermächtigt, unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben im Rahmen der Gesamtdeckung bzw. unter Beachtung des § 82 Absatz 2 GO zu leisten. Sie werden von der Amtsleiterin Kämmerei entschieden.

Als unerheblich gelten unabweisbare und unvorhersehbare Ausgaben, wie

Personalausgaben	- bis zur Höhe von 50 T€ je Einzelfall
Sächliche Verwaltungs- und Betriebsausgaben	- bis zur Höhe von 50 T€ je Einzelfall
Zuweisungen und Zuschüsse	- bis zur Höhe von 50 T€ je Einzelfall
freiwillige Zuschüsse oder Beiträge	- bis zur Höhe von 10 T€ je Einzelfall.

Im Vermögenshaushalt können für Baumaßnahmen und Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, die unabweisbar sind,

Ausgaben	- bis zur Höhe von 50 T€ je Maßnahme
----------	--------------------------------------

geleistet werden.

Die Festlegungen im § 79 Absatz 2 der Gemeindeordnung bleiben davon unberührt.

2. Über- und außerplanmäßige Einnahmen und Ausgaben, die auf Grund statistischer

Veränderungen erforderlich sind und den Gesamthaushalt nicht belasten, werden unabhängig von der Größenordnung von der Amtsleiterin Kämmerei entschieden.

3. Über- und außerplanmäßige Ausgaben, zu deren Leistung nach Maßgabe der Ziff. 1 und 2 entschieden wurde, sind der Stadtverordnetenversammlung bis zum 31.03. des Folgejahres zur Kenntnis zu geben.

§ 5

Die Beantragung von Fördermitteln (zweckgebundene Zuwendungen/Zuweisungen) ist ausschließlich im Interesse der Entlastung des Haushaltes, nicht jedoch zur Übernahme zusätzlicher Leistungen, vorzunehmen.

Vor ihrer Beantragung ist die Bestätigung hinsichtlich der Verfügbarkeit des erforderlichen Eigenmittelanteils einzuholen. Bei fehlendem Nachweis des Eigenmittelanteils entfällt die Aufgabe.

Bei Bereitstellung von zweck- bzw. objektgebundenen Fördermitteln ist die Stadtverwaltung ermächtigt, Mehrausgaben in gleicher Größenordnung zu leisten wenn die erforderlichen Eigenmittel im Haushalt bereits veranschlagt sind bzw. bei 100 %iger Förderung.

§ 6

Nach § 84 Abs. 5 GO in Verbindung mit und § 81 Abs. 1 Satz 2 und 3 GO wird die Stadtverwaltung ermächtigt, über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen analog der Festlegungen zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben (§ 4) zu leisten.

Bei Bereitstellung von zweck- bzw. objektgebundenen Fördermitteln, die im Bewilligungsbescheid als Verpflichtungsermächtigungen ausgewiesen sind, ist die Stadtverwaltung ermächtigt, über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen in gleicher Größenordnung zu leisten, insgesamt bis zur Höhe der im § 2 Nr. 2 dieser Satzung festgesetzten Größe.

§ 7

Ergeben sich erhebliche Änderungen der Ausgaben oder des Fehlbetrages im Sinne vom § 79 Absatz 2 Nr. 1 und 2 GO, ist eine Nachtragssatzung spätestens bis zum Ablauf des Haushaltsjahres zu beschließen. Die Erheblichkeitsgrenzen werden festgesetzt beim Fehlbetrag auf 3 % der Ausgaben des VWH und bei den Ausgaben je Haushaltsstelle auf 1 % der Ausgaben des VWH bzw. 2 % der Ausgaben des VMH.

Geringfügig im Sinn von § 79 Abs. 3 in Verbindung mit § 79 Abs. 2 der GO Brandenburg sind Baumaßnahmen oder Instandsetzungen, wenn die Gesamtkosten der Maßnahme einen Betrag von 100 T€ nicht übersteigen.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben werden ab einer Wertgrenze von 20 T€ zur Gewährleistung der Übersichtlichkeit in den Nachtragshaushalt aufgenommen (§ 30 GemHV und VV zu § 30 GemHV).

20.08.2004

§ 8

Die Stadtverwaltung wird ermächtigt, im Rahmen von Kreditfinanzierungen ergänzende Vereinbarungen über Zinsderivate abzuschließen.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am mit Aktenzeichen vom Ministerium des Innern als Kommunalaufsichtsbehörde erteilt.

Cottbus, den

Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

*¹ - Beschlussfassung einer gesonderten Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuern der Stadt Cottbus mit Gültigkeit ab 01.01.2005

Haushaltsvermerke

1. Gemäß § 17, Abs. 5, der Gemeindehaushaltsverordnung Brandenburg werden die Ausgaben des Vermögenshaushaltes innerhalb der Unterabschnitte für gegenseitig deckungsfähig erklärt:

Für nachfolgende Unterabschnitte gilt eine gegenseitige Deckungsfähigkeit auch zwischen den Unterabschnitten aufgrund ihres sachlich engen Zusammenhangs:

Unterabschnitt 1310 - Freiwillige Feuerwehr

Unterabschnitt 1320 - Berufsfeuerwehr

Unterabschnitt 1400 - Katastrophenschutz

Unterabschnitt 1600 - Rettungsdienst

Unterabschnitt 1610 - Leitstelle Lausitz

2. Gemäß § 16, Abs. 1 und 2 GemHV werden nachfolgende Einnahmen zweckgebunden für Ausgaben verwendet:

- 2.1. Bei Versicherungsschäden sind die Ämter ermächtigt, Mehrausgaben in Höhe des erfolgten Schadensausgleiches durch die Versicherung zu leisten.

- 2.2. Bei Bereitstellung von zweckgebundenen und objektgebundenen Fördermitteln sowie Erstattungen für den Verwaltungs- und Vermögenshaushalt nach § 5 der Haushaltsatzung ist die Stadtverwaltung ermächtigt, Mehrausgaben in Höhe der Mehreinnahmen zu tätigen. Mindereinnahmen verpflichten zu Minderausgaben.

- 2.3. Einnahmen aus Spenden ermächtigen zu Mehrausgaben in gleicher Höhe.

- 2.4. Vereinnahmte Ablösebeträge für Stellplätze ermächtigen zu Mehrausgaben zweckgebunden entsprechend § 52, Absatz 8, BbgBO nach Absatz 6.

- 2.5. Bei Bereitstellung von zweckgebundenen und objektgebundenen Zuweisungen und Zuschüssen sowie Erstattungen von Dritten (Grundlage Vereinbarungen/Verträge) für den Verwaltungs- und Vermögenshaushalt ist die Stadtverwaltung ermächtigt, Mehrausgaben in Höhe der Mehreinnahmen zu tätigen. Mindereinnahmen verpflichten zu Minderausgaben.

3. Gemäß § 16, Abs. 1 - 4 GemHV gilt für nachfolgende Haushaltsstellen, daß zweckgebundene Mehreinnahmen für entsprechende Mehrausgaben eingesetzt werden können. Mindereinnahmen verpflichten zu Minderausgaben.

Unterabschnitt/Maßnahme	Einnahme	Ausgabe
4116 Hilfe zur Pflege - vollstat.	161000	740000
	251000	
	253000	
	255000	
4125 Beschäftig. in Behindertenwerk.	161000	730000
	241000	
	255000	
4126 Suchtkrankenhilfe	161000	730000
	253000	
	251000	740000
4127 Eingliederungshilfe	161000	730000
	251000	740000
	255000	
1200 Eingriffsausgleich an anderer Stelle 2 S 1200 0023	350000	960000
5800 Ersatzpflanzungen im Stadtgebiet 2 S 5800 0079	350000	962000
5810 Cottbuser Gartenschauessel. 2 I 5810 0001	347000	981000
6200 Ausgleichsbeträge Zweckentfremdung Wohnraum 2 S 6200 0003	350000	988000
7000 Kanalanschlussbeiträge 2 I 7000 0012	350000	985000
7240 Wertstoffcontainerplätze 2 N 7240 0001	367000	966000

4. Die Personalausgabehaushaltsstellen der Dezernate werden in Budgets veranschlagt. Die

gegenseitige Deckungsfähigkeit aller Personalausgaben bleibt per Gesetz erhalten.
Folgende Budgets werden gebildet:

Bereich der Oberbürgermeisterin	12.255.100 €
Dezernat II - Recht, Sicherheit, Ordnung, Umwelt	20.179.900 €
Dezernat III - Jugend, Kultur, Soziales	27.260.100 €
Dezernat IV - Bauwesen	<u>14.962.600 €</u>
gesamt	74.657.700 €
Haushaltssperre wegen Nichtumsetzung des Konsolidierungszieles	<u>./. 3.681.000 €</u>
frei verfügbare Personalausgaben	70.976.700 €

5. Die Sachausgabehaushaltsstellen der Dezernate/Ämter/Einrichtungen werden in Budgets veranschlagt. Ausgabehaushaltsstellen, die aus zweckgebundenen Einnahmen gedeckt werden, dürfen bis zu dieser Höhe nicht als abgebende Haushaltsstelle in die Deckungsfähigkeit einbezogen werden.

Folgende Dezernatsbudgets* werden gebildet:

Bereich der Oberbürgermeisterin	3.046.200 €
Dezernat II - Recht, Sicherheit, Ordnung, Umwelt	34.547.300 €
Dezernat III - Jugend, Kultur, Soziales	9.817.500 €
Dezernat IV - Bauwesen	<u>14.086.300 €</u>
gesamt	61.497.300 €

* Die Budgetstruktur gilt entsprechend der Konzeption zur Einführung der formalen Budgetierung

6. Innerhalb der einzelnen Unterabschnitte sowie zwischen den Unterabschnitten des Verwaltungshaushaltes der Dezernate werden die Gruppierungen der Hauptgruppe 7 für gegenseitig deckungsfähig erklärt (Antragsverfahren nach § 17 Abs. 2 GemHV - Sollübertragung manuell). Ausgabehaushaltsstellen, die aus zweckgebundenen Einnahmen gedeckt werden, dürfen bis zu dieser Höhe nicht als abgebende Haushaltsstelle in die Deckungsfähigkeit einbezogen werden.

Begriffsbestimmungen der Gemeindehaushaltsverordnung des Landes Brandenburg

Bei der Anwendung dieser Verordnung sind die nachfolgenden Begriffe zugrunde zu legen:

1. Anlagekapital

das für das Anlagevermögen von kostenrechnenden Einrichtungen gebundene Kapital (Wertansätze unter Berücksichtigung der Abschreibungen)

2. Abzugskapital

der bei kostenrechnenden Einrichtungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten sowie aus Zuweisungen und Zuschüssen aufgebrauchte Kapitalanteil

3. Anlagevermögen

die Teile des Vermögens, die dauernd der Aufgabenerfüllung dienen, im einzelnen:

- a) Grundstücke,
- b) bewegliche Sachen mit Ausnahme der geringwertigen Wirtschaftsgüter im Sinne des Einkommensteuergesetzes,
- c) dingliche und sonstige Vermögenswerte,
- d) Beteiligungen sowie Wertpapiere, die die Gemeinde zum Zwecke der Beteiligung erworben hat,
- e) Forderungen aus Darlehen mit Ausnahme rückzahlbarer Hilfen im sozialen Bereich, die die Gemeinde aus Mitteln des Haushalts in Erfüllung einer Aufgabe gewährt hat,
- f) Kapitaleinlagen der Gemeinde in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen,
- g) das von der Gemeinde in ihre Sondervermögen mit Sonderrechnung eingebrachte Eigenkapital

4. Außerplanmäßige Ausgaben

Ausgaben, für deren Zweck im Haushaltsplan keine Mittel veranschlagt und keine Haushaltsreste verfügbar sind

5. Baumaßnahmen

die Ausführung von Bauten (Neu-, Erweiterungs- und Umbauten) sowie die Instandsetzung an Bauten, soweit sie nicht der Unterhaltung baulicher Anlagen dient

6. Durchlaufende Gelder

Beträge, die für einen Dritten lediglich vereinnahmt und verausgabt werden

7. Erlass

Verzicht auf einen Anspruch

8. Fehlbetrag

der Betrag, um den unter Berücksichtigung der Haushaltsreste die Soll-Ausgaben in der Haushaltsrechnung höher sind als die Soll-Einnahmen

9. Fremde Mittel

die in § 12 Nr. 2 und 3 genannten Beträge

10. Geldanlage

der Erwerb von Wertpapieren und Forderungen aus Mitteln des Kassenbestandes oder aus den Rücklagen zugewiesenen Mitteln.

11. Haushaltsreste

Einnahme- und Ausgabeansätze, die in das folgende Jahr übertragen werden

12. Haushaltsvermerke

einschränkende oder erweiternde Bestimmungen zu Ansätzen des Haushaltsplanes (z. B. Vermerke über Deckungsfähigkeit, Übertragbarkeit, Zweckbindung, Ku- und Kw-Vermerke, Sperrvermerke)

13. Innere Darlehen

die vorübergehende Inanspruchnahme von Mitteln

1. der Sonderrücklagen
2. der Sondervermögen ohne Sonderrechnung

als Deckungsmittel im Vermögenshaushalt

14. Investitionen

Ausgaben für die Veränderung des Anlagevermögens

15. Investitionsförderungsmaßnahmen

Zuweisungen, Zuschüsse und Darlehen für Investitionen Dritter und für Investitionen der Sondervermögen mit Sonderrechnung

16. Ist-Ausgaben

die Ausgaben der Kasse

17. Ist-Einnahmen

die Einnahmen der Kasse

18. Kassenreste

die Beträge, um die die Soll-Einnahmen höher sind als die Ist-Einnahmen (Kasseneinnahmereste) bzw. die Soll-Ausgaben höher sind als die Ist-Ausgaben (Kassenausgabereste) und die in einem späteren Haushaltsjahr zu zahlen sind

19. Kredite

das unter der Verpflichtung der Rückzahlung von Dritten oder von Sondervermögen mit Sonderrechnung aufgenommene Kapital mit Ausnahme der Kassenkredite

20. Niederschlagung

die befristete oder unbefristete Zurückstellung der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruchs der Gemeinde ohne Verzicht auf den Anspruch selbst

21. Schulden

Zahlungsverpflichtungen aus Kreditaufnahmen und ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Vorgängen sowie aus der Aufnahme von Kassenkrediten

22. Soll-Ausgaben

die bis zum Abschlusstag zu leistenden und auf Grund von Kassenanordnungen zum Soll des Haushaltsjahres gestellten Ausgaben

23. Soll-Einnahmen

die bis zum Abschlusstag fälligen oder über den Abschlusstag hinaus gestundeten, aufgrund von Kassenanordnungen zum Soll des Haushaltsjahres gestellten Einnahmen, ohne die erlassenen und niedergeschlagenen Beträge

24. Tilgung von Krediten**a) Ordentliche Tilgung**

die Leistung des im Haushaltsjahr zurückzuzahlenden Betrages bis zu der in den Rückzahlungsbedingungen festgelegten Mindesthöhe

b) Außerordentliche Tilgung

die über die ordentliche Tilgung hinausgehende Rückzahlung einschließlich Umschuldung

25. Überplanmäßige Ausgaben

Ausgaben, die die im Haushaltsplan veranschlagten Beträge und die aus den Vorjahren

übertragenen Haushaltsausgabereste übersteigen

26. Überschuss

der Betrag, um den unter Berücksichtigung der Haushaltsreste die Soll-Einnahmen des Vermögenshaushaltes in der Haushaltsrechnung die Soll-Ausgaben für die in § 21 Abs. 2 genannten Zwecke, für Zuführungen zum Verwaltungshaushalt und für die veranschlagte Zuführung zur allgemeinen Rücklage übersteigen

27. Umschuldung

die Ablösung von Krediten durch andere Kredite

28. Verfügungsmittel

Beträge, die dem Bürgermeister für dienstliche Zwecke, für die keine Ausgaben veranschlagt sind, zur Verfügung stehen

29. Vorjahr

das dem Haushaltsjahr vorangegangene Jahr

30. Vorschüsse und Verwahrgelder

die in § 27 genannten Beträge und die durchlaufenden Gelder

Erläuterungen

1. Rechtsgrundlagen

Der Haushaltsplan ist aufgestellt nach der Gemeindehaushaltsverordnung des Landes Brandenburg vom 26. Juli 2002 und den Bestimmungen der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Teil I, S. 154).

2. Zuordnung der Einnahmen und Ausgaben

Die Einnahmen und Ausgaben wurden entsprechend den Zuordnungsvorschriften des Landes Brandenburg in Abschnitte, Unterabschnitte, Hauptgruppen und Gruppen unterteilt.

2.1. Gliederung

Der Haushaltsplan gliedert sich nach Aufgabenbereiche (funktionale Einteilung) in 10 Einzelpläne 0 - 9. Jeder Einzelplan sieht Abschnitte vor, jeder Abschnitt, falls notwendig, Unterabschnitte.

- 0 = Allgemeine Verwaltung
- 1 = Öffentliche Sicherheit und Ordnung
- 2 = Schulen
- 3 = Wissenschaft, Forschung und Kulturpflege
- 4 = Soziale Sicherung
- 5 = Gesundheit, Sport und Erholung
- 6 = Bau- und Wohnungswesen, Verkehr
- 7 = Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung
- 8 = Wirtschaftliche Unternehmen, allgemeines Grund- und Sondervermögen
- 9 = Allgemeine Finanzwirtschaft

Die Gliederungsnummer ist vierstellig. Die erste Ziffer kennzeichnet den Einzelplan, die zweite den Abschnitt sowie die dritte und vierte den Unterabschnitt.

<u>Beispiel:</u>	Gliederungsnummer	2101	
	Einzelplan	2	- Schulen
	Abschnitt	21	- Grund- und Hauptschulen
	Unterabschnitt	2101	- 1. Grundschule

2.2. Gruppierung

Der ökonomische Gehalt des Haushaltes wird durch 10 Hauptgruppen geordnet. Jede Hauptgruppe unterteilt sich in Gruppen und jede Gruppe in Untergruppen.

Bezeichnung der Hauptgruppe

Einnahmen:

- 0 Steuern, allgemeine Zuweisungen
- 1 Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb
- 2 Sonstige Finanzeinnahmen
- 3 Einnahmen des Vermögenshaushaltes

Ausgaben:

- 4 Personalausgaben
- 5/6 Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand
- 7 Zuweisungen und Zuschüsse (nicht für Investitionen)
- 8 Sonstige Finanzausgaben
- 9 Ausgaben des Vermögenshaushaltes

Die Gruppierungsnummer ist sechsstellig. Die erste Ziffer kennzeichnet die Hauptgruppe, die drei ersten die Gruppe und die weiteren drei die Untergruppe.

Beispiel:

Gliederung	2101	
Hauptgruppe	9	- Ausgabe des Vermögenshaushaltes
Gruppe	935	- Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens
Untergruppe	935 100	- Geräte, Maschinen

2.3. Haushaltsstelle

Mit der Haushaltsstelle werden Sachkonten und Unterkonten organisatorisch beziffert. Die erläuterten Gliederungs- und Gruppierungsnummern werden bei der Bildung der Haushaltsstelle verwendet.

2.3.1. Abgrenzung der Ausgaben des Vermögenshaushaltes

In der Verwaltungsvorschrift über die Gliederung und Gruppierung der Haushaltspläne ist bezüglich der Abgrenzung der Ausgaben des Vermögenshaushaltes u. a. ausgeführt:

"Ausgaben für die Anschaffung oder Herstellung beweglicher Sachen des Anlagevermögens sind im Vermögenshaushalt nachzuweisen, wenn sie für den einzelnen Gegenstand (Wirtschaftsgut) mehr als 410 € betragen und der Gegenstand selbständig bewertungs- und nutzungsfähig ist.

Übersteigen die Ausgaben für den einzelnen Gegenstand nicht 410 €, so sind sie dennoch dem Vermögenshaushalt zuzuordnen, wenn es sich um die Beschaffung von technischen oder wirtschaftlich miteinander verbundenen Wirtschaftsgütern handelt, die von ihrer Bestimmung her nur in dieser Verbindung genutzt werden, und der gesamte Betrag über der Grenze von 410 € liegt. Dabei ist nicht mehr nach Erst-, Ersatz- bzw. Ergänzungsbeschaffung zu unterscheiden.

Ausgaben für Investitionen (Herstellungsaufwand) liegen vor, wenn durch eine Baumaßnahme neues Sachvermögen geschaffen oder vorhandenes vermehrt wird. Bauausgaben für ein Gebäude sind dann Herstellungsaufwand, wenn dieses in seiner Substanz vermehrt, in seinem Wesen verändert oder über seinen bisherigen Zustand hinaus erheblich verbessert wird, z. B. durch Anbau, Aufbau oder Umbau mit besseren Nutzungsmöglichkeiten, durch den Einbau von Zentralheizung, Aufzügen oder anderen mit dem Gebäude fest verbundenen technischen Einrichtungen.

Fallen im engen Zusammenhang mit dem Herstellungsaufwand auch Ausgaben an, die in der Regel als Erhaltungsaufwand angesehen werden, so können diese, wenn sie unerheblich sind, wegen des wirtschaftlich einheitlichen Vorgangs, dem Herstellungsaufwand zugerechnet werden."

3. Deckungsfähigkeit

3.1. Echte Deckungsfähigkeit

Ausgaben im Verwaltungshaushalt und Vermögenshaushalt können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn sie sachlich zusammenhängen.

Die Ausgaben im Sammelnachweis - Personalausgaben - sind gegenseitig deckungsfähig, soweit im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist.

Deckungsfähigkeit bei anderen Haushaltsstellen ist besonders vermerkt.

3.2. Unechte Deckungsfähigkeit

Die Zweckverwendung von Einnahmen ist im Haushaltsplan besonders vermerkt. Zweckgebundene Mehreinnahmen dürfen für entsprechende Mehrausgaben verwendet werden, wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist.

4. Übertragbarkeit

Für die Veranschlagung der Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsplan gilt der Grundsatz der Jährlichkeit. Um jedoch einen unwirtschaftlichen Einsatz der verfügbaren Mittel zu vermeiden und die Ausgaben für länger dauernde Vorhaben dem tatsächlichen Bedarf entsprechend zeitlich aufzuteilen, bleiben die Ausgabeansätze im Vermögenshaushalt bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar. Bei Baumaßnahmen und Beschaffung endet die Verfügbarkeit spätestens zwei Jahre nach Schluß des Haushaltsjahres, in dem der Gegenstand oder der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Die Frist läuft also auch ab, wenn einige Nebeneinrichtungen einer Maßnahme zu dem Zeitpunkt noch nicht fertig sind und endgültig abgerechnet werden können.

Verpflichtungsermächtigungen sind keine Ausgaben, sie sind deshalb nicht übertragbar.

Die übertragenen Ausgaben des Verwaltungshaushaltes (GL-Vermerk) bleiben bis zum Ende des folgenden Jahres verfügbar.

5. Bewirtschaftung der Haushaltsmittel

Die Haushaltswirtschaft ist sparsam und wirtschaftlich zu führen, so daß die zur Verfügung gestellten Ausgabemittel über das ganze Jahr verteilt eine zügige und beständige Erfüllung der Aufgaben sichern, für die sie veranschlagt sind.

Die Ansätze des Vermögenshaushaltes dürfen nur in Anspruch genommen werden, soweit die rechtzeitige Bereitstellung der Deckungsmittel gesichert ist. Inanspruchnahme ist dabei bereits die Vergabe von Aufträgen. Das ist insbesondere zu beachten bei Vorhaben des Vermögenshaushaltes, die aus einem evtl. möglichen kommunalen Investitionsprogramm bzw. Fördermitteln zu finanzieren sind. Weniger Einnahmen haben automatisch weniger Ausgaben in entsprechender Höhe zur Folge.

Die Deckungsmittel können dann als rechtzeitig bereitgestellt angesehen werden, wenn sichergestellt ist, daß die Deckungsmittel bis zum Jahresabschluß kassenwirksam werden. Bei allen Investitionen, zu deren Deckung auch Landes- oder Bundeszuweisungen herangezogen werden sollen, ist daneben zu beachten, daß mit den Maßnahmen in der Regel erst begonnen werden darf, wenn die staatlichen Zuschußmittel vorher bewilligt sind.